



erkennen | bekämpfen | verhindern

Illegale Greifvogel- verfolgung

LEITFADEN FÜR ZEUGEN, NATURFREUNDE UND
STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

www.greifvogelverfolgung.de



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz

Komitee gegen den Vogelmord e.V.
Committee Against Bird Slaughter (CABS)



Inhalt

Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland – ein unterschätztes Problem	02
Warum brauchen Greifvögel unseren Schutz?	03
Ungeliebte Konkurrenz	04
Ausmaß – Welche Arten sind betroffen?	05
Illegale Greifvogelverfolgung – ein bundesweites Phänomen	06
Greifvögel und das Gesetz – die Grundlagen	08
Greifvogelverfolgung erkennen	
Vergiftungen	12
Nachstellen und Fang mit Fallen	17
Abschuss	19
Sonstige Verfolgungsmethoden	20
Hinweise für Zeugen und Strafverfolgungsbehörden	22
Anzeigen, Aufklären, Abschrecken – Helfen Sie mit!	24
Zeugen gesucht	25
Cui bono? Wer stellt Greifvögel nach?	26
Greifvogelverfolgung und Windkraft	27
Im Namen des Volkes – Beispiele für Verurteilungen	28
Aufklärungsraten	29
Greifvogelverfolgung in Europa – ein Blick über den Tellerrand	30
Populationsökologie von Greifvögeln	32
Vorgestellt – Häufig verfolgte Greifvogelarten in Deutschland	33
Verluste durch Greifvögel vermeiden – Tipps für Geflügelhalter und Taubenzüchter	36
Sonstige Vogelkriminalität	38
Projekt EDGAR – Die bundesweite Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität	40
Literaturauswahl	41

* Die in dieser Broschüre gewählte Sprachform bezieht sich immer zugleich auf alle Geschlechter.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die neue Bundesregierung ist angetreten mit dem Ziel, durch einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien die nationalen und globalen Klimaschutzziele doch noch zu erreichen. Die Klimakrise ist in Form von Hitze, Dürre, Überschwemmungen und Waldbränden inzwischen unübersehbar. Genauso dringlich bekämpfen wir die Krise des Artenaussterbens.

Deshalb haben wir im Juli 2022 das Bundesnaturschutzgesetz geändert und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien vereinfacht. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass Bau, Betrieb, Wartung, Rück- oder Ausbau erneuerbarer Energien gefährdete Arten noch weiter unter Druck setzen. Im Gegenteil. Sie sollen in einen guten Erhaltungszustand kommen. Dafür haben wir im Bundeshaushalt die notwendigen Mittel bereitgestellt. Dafür engagiert sich der Bund außerdem erstmals mit einem Nationalen Artenhilfsprogramm.

Viele Greifvogel- und Eulenarten können vom Ausbau der Windkraft betroffen sein, auch wenn die Hauptursachen für den Rückgang der Bestände in ganz anderen Bereichen liegen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind zum Beispiel eine gute Standortwahl und die Minimierung von Kollisionen. Wir werden diese und andere Risiken mit den Artenhilfsprogrammen deutlich reduzieren.

Bislang sind die Bestände vieler bei uns einheimischer Greifvogel- und Eulenarten trotz intensiver Schutzbemühungen weiter rückläufig. Tausende Schreiadler, Weihen

und Wespenbussarde fallen immer noch jedes Jahr illegalen Nachstellungen auf den Zugrouten zum Opfer. Deutschland setzt sich als Mitglied der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten international dafür ein, die Zugwege dieser Arten wieder sicher zu machen und unterstützt Projekte zur Aufklärung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Wilderei.

Auch bei uns in Deutschland ist die illegale Verfolgung geschützter Vogelarten immer noch weit verbreitet. Als Bundesumweltministerium begrüßen wir deshalb Initiativen, die sich die Bekämpfung von Artenschutzkriminalität zum Ziel gesetzt haben und die helfen, dass Schutzbemühungen nicht zerstört werden. Das Komitee gegen den Vogelmord und die Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität (EDGAR) leisten diese wertvolle Arbeit. Sie dokumentieren bundesweit alle bekannt gewordenen Fälle und stellen sicher, dass die Strafverfolgungsbehörden tätig werden.

Die Verfolgung von Greifvögeln ist in Deutschland eine Straftat und stellt wie andere Formen der Umweltkriminalität ein „opferloses Kontrolldelikt“ dar. Damit ist gemeint, dass sich die Tiere als Opfer nicht juristisch wehren können und dass Ermittlungsverfahren meist nur dann eingeleitet werden, wenn die Tat von Behörden selbst festgestellt oder von Verbänden angezeigt wird. Im Ergebnis führt das dazu, dass ohne regelmäßige Kontrollen viele Taten nicht behördlich registriert werden. Es



besteht jedoch ein großes öffentliches Interesse, dass alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft werden, um diese Straftaten aufzuklären und zu bestrafen. Dafür ist diese aktualisierte und überarbeitete Handreichung auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden eine sehr gute Hilfe.

Als Leserinnen und Leser dieser Broschüre können Sie mithelfen, dass Verstöße zur Anzeige gebracht und die Polizei bei ihren Ermittlungen unterstützt wird. Die bedrohte Artenvielfalt in Deutschland kann wirklich jede Hilfe gut gebrauchen.

Ihre

Steffi Lemke

Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Der streng geschützte Mäusebussard ist die am häufigsten von illegaler Greifvogelverfolgung betroffene Art in Deutschland.

Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland – ein unterschätztes Problem

Viele in Deutschland heimische Greifvogel- und Eulenarten sind in ihrem Bestand bedroht. Als ein Grund dafür sind illegale Nachstellungen mit Gift, Fallen oder Schusswaffen zu nennen. Weil sie aufgrund ihrer flächendeckenden Verbreitung und Ernährungsweise immer wieder in Konflikt mit Kleintierhaltern oder Jägern geraten, gehören **Greifvögel zu den am intensivsten illegal verfolgten Tiergruppen in Deutschland**. Nach Angaben der bundesweiten Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität (EDGAR – siehe Seite 40) wurden in den Jahren 2005 bis 2021 **1.653 Taten** mit **2.238 Opfern** dokumentiert. Aufgrund des **hohen Dunkelfeldes** ist von einem Vielfachen an tatsächlich begangenen Taten auszugehen.

Um Greifvögel und Eulen besser vor Nachstellungen und kommerziellen Interessen zu schützen, hat der Gesetzgeber umfangreiche Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für alle in Deutschland wildlebenden Arten erlassen. Die vorsätzliche Tötung sowie das Fangen oder Nachstellen von Greifvögeln stellen sogenannte **Offizial-**



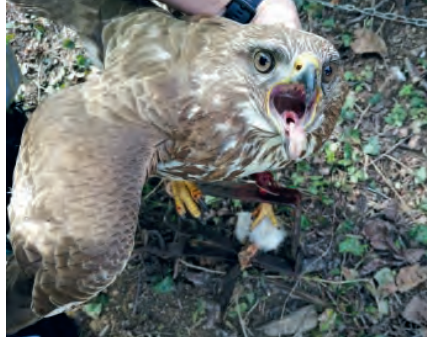
delikte dar. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, entsprechenden Hinweisen von Amts wegen (also selbsttätig auch ohne Vorliegen einer Anzeige) nachzugehen.

Diese Broschüre richtet sich als eine Art Erkennungshandbuch an alle Naturfreundinnen und Naturfreunde sowie potenzielle Zeuginnen und Hinweisgeber von illegalen Greifvogelverfolgungen. Zusätzlich soll sie als Leitfaden und **Informationssammlung für Behördenmitarbeitende, Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwaltschaften und Richterinnen und Richter** dienen, die mit der Aufklärung und Ahndung derartiger Fälle beauftragt sind.

Aufgrund von systematischer Verfolgung standen Wanderfalken in Deutschland kurz vor dem Aussterben.

© Hans Schaechel





Ein Großteil der über 1.000 seit 2005 getöteten Bussarde wurde nachweislich vergiftet oder mit Fallen gefangen.

© Tierrettung Unterland

Warum brauchen Greifvögel unseren Schutz?

Greifvögel und Eulen sind integrale Bestandteile von Ökosystemen. Innerhalb von Lebensgemeinschaften erfüllen sie wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die der Gesundheitspolizei. Als aktive Beutegreifer oder Aasfresser ernähren sie sich hauptsächlich von geschwächten und kranken Beutetieren oder fressen Aas und verhindern so die Ausbreitung von Krankheiten.

In unseren Städten tragen Habichte und Wanderfalken mit dazu bei, das Wachstum der Stadttauben-Population zu bremsen. Obst- und Gemüsebauern schätzen Greifvögel als Helfer bei der Mäusebekämpfung und siedeln zum Beispiel gezielt Turmfalken oder Schleiereulen auf ihren Feldern und Plantagen an. Außerdem sind Greifvögel als Spitzenprädatoren wichtige Bioindikatoren, die Rückschlüsse auf den Zustand oder die Veränderung ihrer Lebensräume geben. So sind sie als langlebige Vogelarten mit einer niedrigen Fortpflanzungsrate zum Beispiel nicht in der Lage, durch Verfolgungen und andere Faktoren verursachte Verluste kurzfristig auszugleichen.



Über 200 Habichte wurden in den letzten Jahren Opfer von Greifvogelverfolgung.

© Phil Thiesmann

Ungeliebte Konkurrenz

Als Wappentiere und Symbolträger spielen Greifvögel und Eulen bis heute in unserer Kultur eine wichtige Rolle. Gleichzeitig werden sie als angebliche Konkurrenten oder Schädlinge seit Jahrhunderten intensiv von Menschen verfolgt.

Als Gefahr für Nutztiere und Konkurrenz um das sogenannte Niederwild wurden sie bis in das letzte Jahrhundert zu Tausenden von Jägern in Totschlagfallen gefangen, geschossen oder mit Ködern vergiftet. Vielerorts wurden sogar offiziell Kopfprämien für tote Greifvögel ausgesetzt. Noch bis in die 1960er Jahre war der Abschuss von Bussarden, Habichten, Weihen, Falken und Eulen weit verbreitet. So weist die offizielle Jagdstatistik allein zwischen 1935 und 1939



ÜBER
2.200
NACHGEWIESENE
OPFER
SEIT 2005



fast 550.000 geschossene Greifvögel aus. In der alten Bundesrepublik werden für den Zeitraum von 1950 bis 1970 zwischen einer halben und einer Million getötete Greifvögel angegeben.

Die intensive Bejagung führte zusammen mit der Wirkung von Umweltgiften und dem Verlust geeigneter Bruthabitate zum großräumigen Zusammenbruch vieler Greifvogelbestände. Einige Arten, wie z. B. Wanderfalke und Uhu, waren Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern Europas ausgerottet. Andere, wie beispielsweise Habicht und Mäusebussard, erlitten dramatische Bestandseinbrüche.

Auf Druck der Vogelschutzverbände wurde die Jagd auf Greifvögel in Deutschland in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zuerst eingeschränkt und angesichts der rapide zurückgehenden Bestände 1977 eine bundesweite Schonzeit eingeführt. Mit der Verabschiedung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie vom 7. April 1979 wurden Fang und Abschuss von in der EU brütenden Greifvogel- und Eulenarten schließlich europaweit verboten.

Mit Carbofuran vergiftet:
Mäusebussard im Landkreis Heinsberg.

Rotmilane sind als Aasfresser mit großen Aktionsradien besonders anfällig für ausgelegte Giftköder. Nicht selten sind mehrere Tiere betroffen.



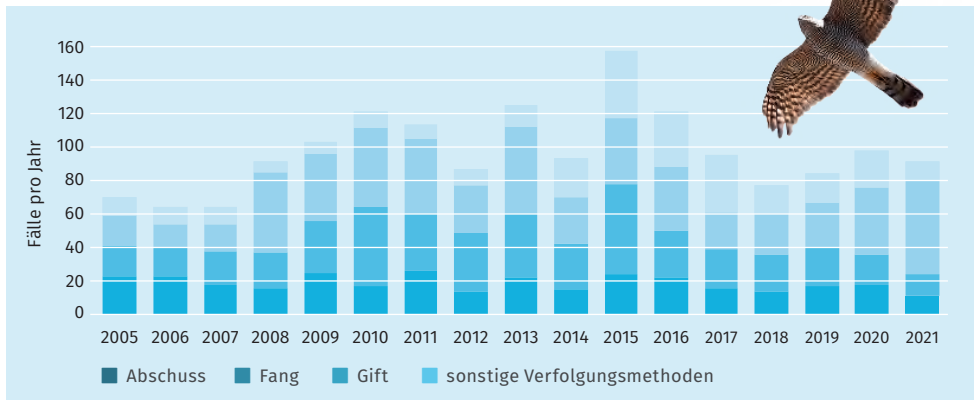
Ausmaß – Welche Arten sind betroffen?

Obwohl ausnahmslos alle in Deutschland wildlebenden Greifvogelarten unter strengem Schutz stehen, stellen illegale Verfolgungen immer noch ein erhebliches Problem dar. Das Komitee gegen den Vogel­mord erfasst seit Jahren bundesweit alle bekannt gewordenen Fälle in einer Datenbank, die regelmäßig ausgewertet wird.

Dabei wurden für die Jahre 2005 bis 2021 insgesamt 1.653 Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung mit insgesamt 2.238 Opfern dokumentiert. Betroffen waren insgesamt 17 Greifvogel- und sechs Eulenarten. Unter den bestätigten Opfern sind 1.082 Mäusebussarde, 327 Rotmilane, 211 Habichte, 112 Turmfalken, 106 unbestimmte Greifvögel, 74 Wanderfalken, 68 Seeadler, 60 Sperber,

59 Uhus, 37 Rohrweihen, 19 Schwarzmilane, 19 Waldohreulen, 12 Waldkäuze, elf Fischadler, zehn Wiesenweihen, acht Baumfalken, sechs Raufußbussarde, fünf Kornweihen, vier Schleiereulen, drei Schreiadler, zwei Gänsegeier und jeweils ein Steinadler, Steinkauz und eine Sumpfohreule. Aufgrund der hohen Dunkelziffer muss von einem Vielfachen an Taten und Opfern ausgegangen werden.

Das Diagramm zeigt für jedes Jahr die Anzahl der erfassten Fälle sowie die Anteile der verschiedenen Methoden. Pro Jahr wurden im Durchschnitt 97 Fälle bekannt. Ihre jährliche Anzahl schwankt zwischen 64 im Jahr 2007 und 158 im Jahr 2015.



Anzahl der in Deutschland nachgewiesenen Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung von 2005 bis 2021, n = 1.653

Illegale Greifvogelverfolgung – ein bundesweites Phänomen

Betroffen sind sämtliche Bundesländer, mit Ausnahme der Stadt Bremen. Die mit Abstand meisten Fälle wurden in Nordrhein-Westfalen (NRW) nachgewiesen. Weitere Hochburgen der Greifvogel-Wilderei sind Niedersachsen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Bayern. Dabei handelt es sich um klassische Kontrolldelikte, also um Sachverhalte, die ohne regelmäßige Kontrollen durch Behörden oder Organisationen meist unentdeckt bleiben. Da es sich bei den allermeisten Fällen um Zufallsfunde handelt, ist nach kriminalistischer Erfahrung von einem sehr hohen Dunkelfeld auszugehen.

Beim Fund einer aktiven Greifvogelfalle (links: Marke Eigenbau, rechts herkömmlicher Habichtfangkorb) gilt es, die Fundumstände genau zu dokumentieren. Die Fallen sollten anschließend als Beweismittel von der Polizei sichergestellt werden.

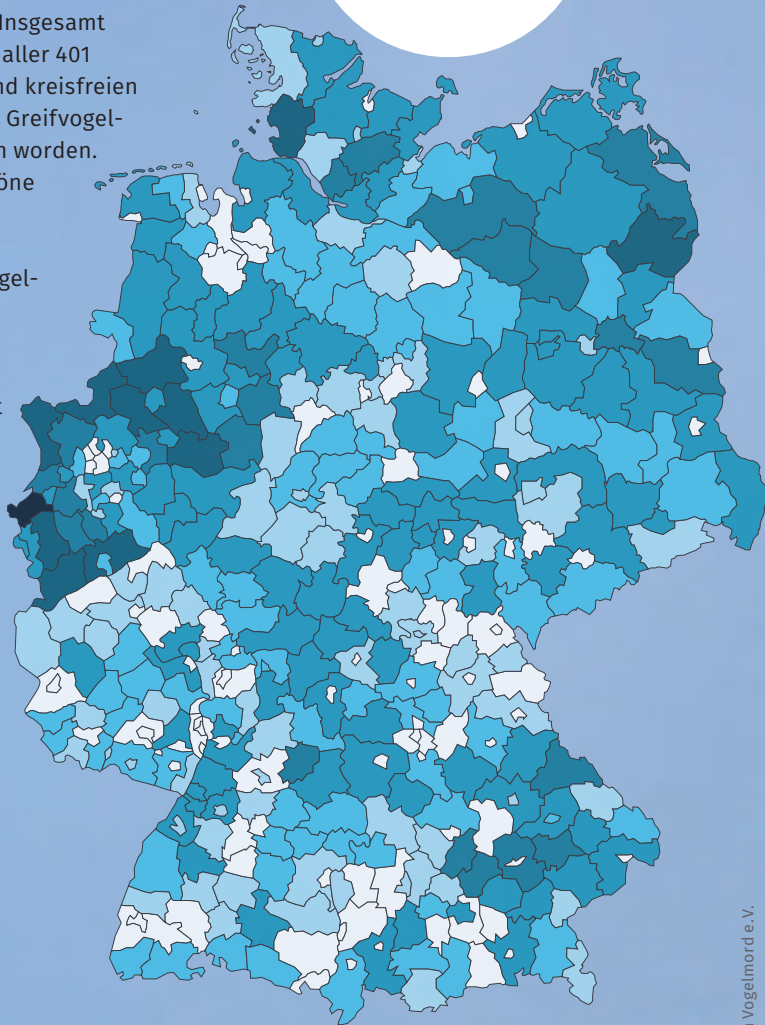


© Phil Thiesmann

DIE DUNKELZIFFER
LIEGT BEI RUND
90 %

Abgebildet ist die Verteilung von 1.653 in den Jahren 2005 bis 2021 von EDGAR erfassten Fällen in allen deutschen Landkreisen. Insgesamt sind bisher in 75 Prozent aller 401 deutschen Landkreise und kreisfreien Städte Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung nachgewiesen worden. Die verschiedenen Blautöne symbolisieren, wie stark ein Kreis bzw. eine Stadt von der illegalen Greifvogelverfolgung betroffen ist (siehe Legende).

Bei der Interpretation ist die hohe Dunkelziffer zu berücksichtigen.



Anzahl der nachgewiesenen Fälle illegaler Greifvogelverfolgung (n=1.653) in Deutschland von 2005 bis 2021



Greifvögel und das Gesetz – die Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz

Alle in Deutschland heimischen Greifvogel- und Eulenarten unterliegen dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes¹ (BNatSchG). **Sie gehören ohne Ausnahme zu den streng geschützten Vogelarten** im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13–14 BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97².

Für wildlebende Exemplare dieser Arten hat der Gesetzgeber weitreichende Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote erlassen. Sie dürfen weder getötet, verletzt, verkauft, gefangen oder auf andere Art und Weise verfolgt werden. **Bei streng geschützten Arten stellt jede Art der Verfolgung gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG eine Straftat dar, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug geahndet werden kann.** Bereits das einmalige Nachstellen – z. B. der versuchte Fang oder Abschuss eines Habichts – ist strafbewehrt und umfasst auch sämtliche vorbereitenden Handlungen, wie etwa das Aufstellen von Fallen oder das Auslegen von Giftködern.

1 BNatSchG vom 29.7.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2240)
2 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Zugriffs- und Besitzverbote

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).

Von der Polizei beschlagnahmte „Schwanenhälsa“: Das offene Aufstellen von Fangeisen ist in Deutschland verboten.





Bei der Greifvogelverfolgung handelt es sich juristisch um ein sogenanntes Officialdelikt. Bei solchen Straftaten muss von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Diese Polizeibeamten stellen einen Bussard mit Verdacht auf Vergiftung als Beweismittel sicher. Bei dem Vogel wurde später eine Vergiftung mit Carbofuran nachgewiesen.

Vermarktungsverbot

Die einzelnen Vermarktungsverbote sind in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels festgelegt und gelten für lebende Exemplare sowie für Präparate, Federn und daraus hergestellte Produkte. Für den Verkauf von legal in Gefangenschaft gezüchteten Vögeln können die zuständigen Behörden eine Befreiung vom Vermarktungsverbot (sogenannte EG-Bescheinigung) erteilen. Zum Nachweis der Zucht müssen solche Tiere mit geschlossenen Artenschutzringen markiert werden (Kennzeichnungspflicht).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 – Artikel 8 Abs. 1

Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG
Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Abs. 1 Nummer 1
 - a) einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt oder
 - b) ein wild lebendes Tier tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört,
2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört.

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in

1. § 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 oder Nummer 4 Buchstabe a,
2. § 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nummer 4 Buchstabe b

bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

§ 71 Abs. 3 BNatSchG

Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 71a Abs. 2 BNatSchG

Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 ein Exemplar einer in Anhang B genannten Art

1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder
2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.



Jagdrechtliche Bestimmungen

Alle in Deutschland wild vorkommenden Greifvögel gehören gemäß § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Bis auf den Fischadler unterliegen alle Arten gemäß § 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) auch dem Jagdrecht. Da sie bundesweit eine ganzjährige Schonzeit genießen, kommt bei gezielten Verfolgungen zusätzlich auch ein Verstoß gegen § 38 BJagdG oder die Begehung einer Jagdwilderei gemäß § 292 des Strafgesetzbuches (StGB) in Betracht.

Verbote und Strafvorschriften im Jagdrecht

§ 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG³

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont.

³ BJagdG vom 29.9.1976, zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I Seite 1328)



§ 292 Abs. 1 StGB⁴

Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 292 Abs. 2 StGB

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder
3. von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

**Das Tierschutzgesetz**

Ferner erfüllt die Tötung eines Greifvogels oder einer Eule stets gleichzeitig (tat einheitlich im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB) den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz (Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund). Der Fang mit Totschlagfallen oder die Verwendung lebender Ködertiere kann unter Umständen zusätzlich auch als Tierquälerei geahndet werden.

Strafvorschriften Tierschutz**§ 17 Tierschutzgesetz⁵**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

⁴ StGB vom 13.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.12.2022 (BGBl. I S. 2146)

⁵ Tierschutzgesetz vom 18.5.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I Seite 2752)

Greifvogelverfolgung erkennen

Vergiftungen

Das Ausbringen von mit Gift präparierten Ködern ist eine besonders tierquälerei-sche, leider aber auch die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Verfolgungsmethode. In Deutschland nehmen Greifvogelvergiftungen über ein Drittel aller Verfolgungsaktionen ein (582 von 1.653 nachgewiesenen Fällen). Als Lockmittel und Giftträger werden von den Tätern Schlachtabfälle, Eier, tote Hasen, Kaninchen, Fasane, Hühner und besonders häufig Tauben benutzt. Der Großteil der in den letzten Jahren sichergestellten Köder wurde auf Äckern und Brachflächen sowie am Rand abgelegener Feldgehölze entdeckt. Neben Hunderten von Greifvögeln sind dadurch auch zahlreiche Hunde und Katzen sowie in einigen Fällen Kolkraben, Störche, Reiher, Marder und Füchse vergiftet worden.

Verwendete Gifte: Carbofuran und Aldicarb

Der am häufigsten in Giftködern oder getöteten Greifvögeln nachgewiesene Giftstoff ist Carbofuran aus der Gruppe der Carbamate. In knapp der Hälfte aller in Deutschland bestätigten Greifvogelvergiftungen



RUND
30
VERSCHIEDENE
GIFTSTOFFE SIND
NACHGEWIESEN

haben die Täter dieses Insektizid benutzt. Ein weiteres häufig verwendetes Gift ist das aus der gleichen Stoffgruppe stammende Aldicarb. Ein Blick über die Grenzen Deutschlands zeigt, dass die gezielte Vergiftung von Greifvögeln mit diesen beiden Giftstoffen in vielen weiteren europäischen Ländern ein erhebliches Problem für den Artenschutz darstellt.

Verwendete Gifte: Parathion (E 605)

Ein weiterer, bei Vergiftungsfällen häufig nachgewiesener Giftstoff ist Parathion aus der Stoffgruppe der Organophosphate, das bis zu seinem Verbot unter dem Namen E 605 (im Volksmund auch Schwiagemuttergift genannt) gehandelt und als Insektizid eingesetzt wurde. In etwa 10 Prozent der bestätigten Vergiftungsfälle wurde Parathion nachgewiesen.

Weitere nachgewiesene Gifte

Andere verwendete Giftstoffe, mit denen Greifvögel in Deutschland vergiftet wurden, sind Mevinphos, Tebucarb, Bendiocarb, Methomyl, Dimethoat, Paraoxon, Strychnin,



Durch gezielt ausgelegte Giftköder sterben jedes Jahr zahlreiche Greifvögel. Besonders häufig sind Rotmilane (links), Mäusebussarde und Habichte (rechts) betroffen.



Pirimiphos-Methyl, Chlorpyrifos, Demeton-S-methyl, Sulfotep sowie verschiedene Desinfektionsmittel.

Sekundärvergiftungen

Bei der Anwendung von Rodentiziden (Mäusegiften) in der Landwirtschaft kann es zu Sekundärvergiftungen kommen, wenn Greifvögel oder Eulen vergiftete Nager fressen. Die Gefahr ist besonders groß, wenn die Mäuseköder – oft Giftweizen oder Pellets – nicht sach- und ordnungsgemäß ausgebracht werden (zum Beispiel durch flächiges Streuen an der Oberfläche). Da viele Nagetiere nachtaktiv sind, sind vor allem Eulen betroffen, in besonderem Maße Schleiereulen und Waldohreulen.

Auch die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Arzneimitteln und Körpern eingeschläfelter Haustiere kann zum Tod von Greifvögeln führen. Im Gegensatz zum gezielten Ausbringen von Fleischködern handelt es sich bei diesen Vergiftungen oft nicht um gezielte Verfolgungsaktionen, sondern um Kollateralschäden.

Trotzdem können Greifvögel auch ganz gezielt mit im Handel legal erhältlichen Rodentiziden und Arzneimitteln vergiftet werden. Da Greifvögel diese speziell für Nager hergestellten Köder nicht fressen, wird das Produkt in der Regel zerkleinert und auf Fleischköder übertragen. Beim Nachweis von Rodentiziden oder Arzneimitteln im Körper toter Greifvögel empfiehlt es sich daher, den Magen- und Kropfinhalt sowie mögliches Ködermaterial separat zu untersuchen.

Kamikazetauben

Eine besonders tierquälerische Methode der Greifvogelverfolgung ist der Einsatz von sogenannten Kamikazetauben. Dabei handelt es sich um lebende Tauben, deren Gefieder mit einem Kontaktgift (oder mit scharfkantigen Gegenständen, wie z. B. Angelhaken) präpariert wird. Sie werden durch Beschneiden einiger Schwungfedern in ihrer Flugfähigkeit eingeschränkt und sind dadurch eine leichte Beute für Wanderfalken oder Habichte. Mittlerweile wurden bundesweit über 20 Fälle dokumentiert, bei denen solche lebenden Giftköder verwendet wurden. Die Dunkelziffer ist hier wahrscheinlich besonders hoch.

Manche Taubenhalter setzen „verzichtbare“ Haustauben mit farbmarkierten Federn ein, um Greifvögel von wertvollen Zuchtvögeln abzulenken. Es werden meist Rottöne verwendet. Einige Kamikazetauben sind gleichermaßen präpariert. Der Fund eingefärbter Federn heißt deswegen nicht zwangsläufig, dass eine Taube mit Gift oder Angelhaken bestückt war. Werden eingefärbte Taubenfedern aber im Zusammenhang mit dem Fund eines toten Greifvogels beobachtet, ist eine Analyse sinnvoll.



Wirkungsweisen

Carbofuran, Alidcarb, Parathion und andere Carbamate bzw. Organophosphate sind starke Nervengifte, die in Europa im gewerblichen Pflanzenanbau als Insektizide eingesetzt wurden. Der Wirkungsmechanismus dieser Substanzen beruht auf einer Hemmung des Enzyms Acetylcholinesterase, was zur Anhäufung von Acetylcholin in den postsynaptischen Membranen von Vögeln führt. Vergiftete Tiere sterben an einem akuten Herz-Kreislauf-Versagen.

Viele von den Tätern verwendete Giftstoffe sind innerhalb von kurzer Zeit abgebaut und dann nicht mehr nachweisbar. Dieser Mäusebussard wurde im Ruhrgebiet mit Mevinphos vergiftet.



Besitz- und Anwendungsverbote

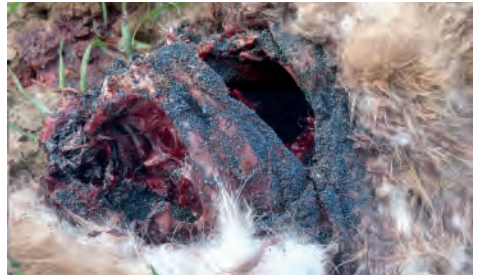
Die Anwendung von Carbofuran ist in der Europäischen Union seit dem 13. Dezember 2008 verboten (Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2007/416/EG vom 13. Juni 2007). Der Gebrauch von Aldicarb (auch bekannt unter dem Handelsnamen Temik) ist bereits seit dem 31. Dezember 2007 untersagt (Entscheidung des Rates der Europäischen Union Nr. 2003/76/EG vom 18.03.2003). Die Anwendung oder Abgabe von Parathion enthaltenden Pflanzenschutzmitteln ist in der EU seit Februar 2003 (Richtlinie 91/414/ EWG in Verbindung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2001/520/EG) nicht mehr erlaubt. Der Vertrieb, Verkauf und Besitz von Carbofuran, Aldicarb oder Parathion ist in Deutschland nach dem Chemikaliengesetz strafbar. Bis zum Verbot ist Carbofuran in Europa hauptsächlich als blauviolett Granulat unter den Handelsnamen Furadan, Pillarfuran oder Yaltox vertrieben worden.

Warnfarben

Die meisten Gifte bzw. deren Präparate werden von den Herstellern mit einer



Der Fund eines toten oder geschwächten Vogels neben einem potenziellen Köder kann genauso wie präparierte Köder (hier Feldhase mit blauem Granulat) erste Hinweise auf das Vorliegen einer Vergiftung geben. Eine genaue Beurteilung kann jedoch nur eine toxikologische Untersuchung in einem Speziallabor geben.



roten, blauen oder blauviolettten Warnfarbe versehen. Auffällige Verfärbungen an einem verdächtigen Köder oder an toten Vögeln sind deshalb ein starkes Anzeichen für das Vorliegen einer Vergiftung. Umgekehrt ist das Fehlen einer Verfärbung kein Grund, eine Vergiftung auszuschließen. Bei entsprechendem Verdacht kann nur eine toxikologische Analyse Aufklärung bringen.

Anhaltspunkte für Vergiftungen

- Fund mehrerer toter Greifvögel auf engem Raum (auch über einen längeren Zeitraum hinweg, Fundhäufung).
- Vorhandensein verdächtiger Köder.
- Nahrungsreste im Schnabel oder Kropf tot aufgefundener Greifvögel.
- Atypisch-chemischer Geruch des Kropfinhaltes.
- Blaue oder blauviolette Verfärbungen der Schnabelschleimhaut oder von mutmaßlichen Ködern.
- Tote Greifvögel mit verkrampften Fängen oder Gliedmaßen.
- Apathisches oder unkontrolliertes Verhalten oder krampfende Vögel.

Achtung Lebensgefahr!

Wenn Verdacht auf eine Vergiftung besteht, muss jeglicher Hautkontakt mit dem Köder oder den vergifteten Tieren vermieden werden. Je nachdem, welches Gift verwendet wurde, besteht auch für Menschen höchste Lebensgefahr. Bei Verdacht auf Gift sollte umgehend die Polizei informiert werden.

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung sind die Polizeibehörden bei Vorliegen eines Straftatverdachtes verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Beweissicherung zu treffen. Je nach Höhe der von den Tätern verwendeten Giftdosis können tote Vögel auch noch in der weiteren Umgebung gefunden werden. Es ist daher empfehlenswert, in einem Umkreis von mindestens 500 Metern um den Fundort nach weiteren Opfern zu suchen.



Vergiftete Rotmilane – Fundhäufungen von mehreren toten Vögeln auf engem Raum sind Hinweise auf gezielte Vergiftungsaktionen. Wie dieser Mäusebussard (rechts) haben vergiftete Greifvögel oft noch die Reste ihrer letzten Mahlzeit im Schnabel.


Unterscheidung von Hundeködern und Greifvogelködern

Immer wieder werden auch Fälle bekannt, in denen Tierhasser Giftköder auslegen, um gezielt Hunde zu vergiften. Um zwischen solchen Taten und der illegalen Verfolgung von Greifvögeln zu unterscheiden, helfen folgende Anhaltspunkte:

- Hundehasser legen Giftköder meist an Stellen aus, wo viele Hundebesitzer spazieren gehen (Gassewege). Wer gezielt Greifvögel vergiftet, nutzt dafür in der Regel abgelegene und unzugängliche Bereiche in der offenen Landschaft.
- Die Grundlage für Hunde-Giftköder sind oft Hackfleisch oder Hundefutter; Köder für Greifvögel sind meist tote Kleintiere oder Schlachtabfälle.
- Hundehasser verwenden meist handelsübliche Mittel als Gifte, z. B. Haushaltsreiniger, Säuren, Schneckenkorn oder Mäusegift. Sie haben selten Zugang zu Carbamaten oder Parathion, die bei der gezielten Vergiftung von Greifvögeln regelmäßig verwendet werden.
- Hundeköder beinhalten teilweise Nägel, Reißbrettstifte oder Rasierklingen, die in gezielt für Greifvögel ausgebrachten Ködern meist fehlen.

Toxikologische Analyse

Der wissenschaftliche Nachweis des benutzten Giftstoffes ist ein wichtiger Beweis in einem möglichen Strafverfahren. Da Gifte mit der Zeit abgebaut werden und nicht mehr nachgewiesen werden können, ist es wichtig, dass mutmaßliche Köder und Vergiftungsopfer rasch untersucht und bis zur Analyse gekühlt aufbewahrt werden. Um andere mögliche Todesursachen ausschließen zu können und um Gewebeproben für die toxikologische Untersuchung zu entnehmen, sollte zuerst immer eine pathomorphologische Sektion des Vogelkörpers erfolgen. Die Untersuchung vergifteter Tiere und mutmaßlicher Köder erfolgt in der Regel durch die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden. Bei laufenden Strafverfahren gehören die Untersuchungskosten zu den Verfahrenskosten.



Die Adressen von Institutionen, die toxikologische Analysen durchführen, finden Sie im Internet. Anderenfalls helfen Ihnen die Mitarbeitenden des Komitees bei der Kontaktaufnahme.
Tel. 0228/665521,
EDGAR@komitee.de

Nachstellen und Fang mit Fallen

Um Greifvögel zu fangen und zu töten, wird von den Tätern eine breite Palette von Fallen eingesetzt. Fast immer spielen dabei lebende Lockvögel (z. B. Tauben) oder Fleischreste als Köder eine Rolle. In knapp einem Drittel (468 von 1.653) aller nachgewiesenen Verfolgungsfälle sind Fallen als Tatmittel nachgewiesen.

Habichtfangkörbe

Besonders verbreitet ist das Aufstellen von sogenannten Habichtfangkörben. Dabei handelt es sich um ein auf zwei starke Metallbügel gespanntes Netz, unter dem sich ein Käfig mit einem lebenden Lockvogel oder einem Fleischköder befindet. Landet ein Greifvogel auf dem Käfig, klappen die beiden Bügel über dem Vogel zusammen. Habichtfangkörbe werden oft in der Nähe

von Tauben- oder Geflügelhaltungen aufgestellt.

Leiterfallen

Eine ebenfalls weit verbreitete Fangmethode ist der Einsatz von sogenannten Leiterfallen (Massenfallen). Dabei handelt es sich um größere Käfige bzw. Volieren, in deren Dach eine leiterartige Öffnung eingebaut ist, durch die Vögel hinein, aber nicht wieder hinausgelangen können. Beködert mit Fleischresten, Eiern oder lebenden Lockvögeln (Haustauben und -hühner, aber auch gefangene Rabenvögel) locken diese Fallen an geeigneten Standorten Rabenvögel und auch zahlreiche Greifvögel an. Leiterfallen werden oft in abgelegenen Feldgehölzen, an Waldrändern oder in der Nähe größerer Geflügelhaltungen aufgebaut.

Leiterfallen (links) funktionieren im Prinzip wie Reusen. Durch eine schmale Öffnung im Dach können Vögel zwar in die Falle hinein, jedoch mit ausgebreiteten Flügeln nicht wieder hinausgelangen. Habichtfangkörbe (rechts) sind häufig mit lebenden Tauben, Hühnern oder Wachteln beködert.



Tellereisen und Abzugeisen

Tellereisen und Abzugeisen sind Schlagfallen, mit denen Tiere mittels zweier Metallbügel gefangen werden. Sie entsprechen dem Fallentyp, der umgangssprachlich als Bärenfalle bezeichnet wird. Die Bügelweite kann von 10 cm bis über 40 cm betragen. Beim **Tellereisen** ist der Auslösemechanismus tellerartig und reagiert auf Druck. Tritt ein Tier darauf, schlagen die Bügel zusammen und fangen das Opfer am Bein. Wegen ihrer tierquälerischen Wirkungsweise wurde die Verwendung von Tellereisen bereits 1995 in der gesamten EU durch die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (Tellereisenverordnung) verboten. Gleichwohl dürfen sie immer noch legal verkauft werden und kommen illegal zum Fang von Greifvögeln sowie Mardern, Füchsen und Hauskatzen zum Einsatz.

Auf den ersten Blick fast baugleich sind **Abzugeisen**. Ihr Auslösemechanismus ist eine Art Klammer, in der ein Köder platziert ist. Das Tier, das den Köder mit dem Maul greift, wird am Hals gefangen und dabei im Regelfall sofort getötet. Abzugeisen dürfen

Polizist mit einem bei einem Hühnerhalter beschlagnahmtem Schlageisen. Offen aufgestellt sind diese Fallen eine Gefahr nicht nur für Greifvögel.



Dieser Mäusebussard wurde mit zwei Wachteln in einen Habichtfangkorb gelockt.

in Deutschland von Jagdausübungsberechtigten zur Jagd auf Füchse, Marder usw. verwendet werden. Dabei dürfen die Fallen zum Schutz von Menschen und auf Sicht jagenden Beutegreifern (wie z. B. Greifvögeln) nur in einem Fangbunker aufgestellt bzw. müssen mit einer Verblendung versehen werden.

Selbstgebaute Fanggeräte und sonstige Fallen

Neben den bereits beschriebenen Fallen kommen auch immer wieder selbstgebaute Greifvogelfallen zum Einsatz. Dabei handelt es sich meist um Fangkisten oder -boxen mit einem Köder- oder Lockvogelabteil und einer Fangunterteilung. Auch aufwändig selbstgebaute Habichtfangkörbe oder Leiterfallen werden immer wieder gefunden. Durchlauffallen und sogenannte Kofferfallen, die eigentlich für den Fang von Säugetieren gedacht sind, werden ebenfalls ab und an für den Fang von Greifvögeln verwendet. In solchen Fällen werden die Fallen nicht – wie in vielen Bundesländern vorgeschrieben – verblendet, sodass der Köder auch auf Sicht jagende Beutegreifer anlockt.

Abschuss

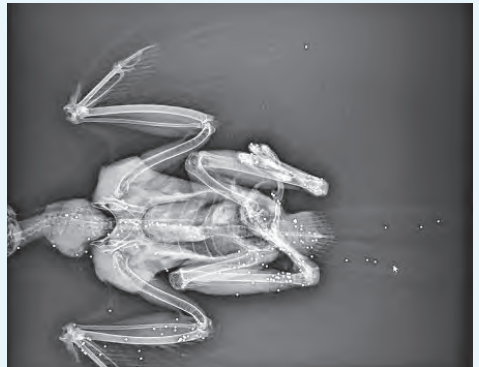
Leider werden trotz ganzjähriger Schonzeit immer wieder an- oder abgeschossene Greifvögel gefunden. Besonders häufig wird der Beschuss mit Schrotmunition festgestellt. Bekannt geworden sind aber auch zahlreiche Fälle, in denen Greifvögel mit Luftdruckwaffen oder Büchsenmunition getötet wurden. Bundesweit sind zwischen 2005 und 2021 **321 Fälle** von an- oder abgeschossenen Greifvögeln nachgewiesen.

Röntgenbilder liefern Beweise

Insbesondere beim Beschuss mit Schrot ist die Verletzung bei großen Vögeln äußerlich oft nur schwer oder gar nicht zu erkennen. Charakteristische Schäden an den Federn können jedoch einen ersten Hinweis liefern. Der konkrete Nachweis von Schrotpellets oder größeren Projektilen in einem Vogelkörper gelingt am besten mit einem Röntgenbild. Dieses kann in den meisten

Tierarztpraxen angefertigt werden. Verwenden die Täter Büchsengewehre, kommt es vor, dass die Projektile den Vogelkörper durchschlagen und nicht mehr nachweisbar sind. In diesem Fall geben eine Eintritts- und eine Austrittsöffnung erste Hinweise. Teilweise lässt sich auf dem Röntgenbild der Bleiabrieb der Kugeln im Bereich des Schusskanals nachweisen.

Geschossener Habicht mit Schussverletzung in der Brust. Nicht alle Fälle sind so eindeutig zu bestimmen. Oft ist eine Röntgenaufnahme nötig, um Projektile oder Geschossfragmente rund um den Schusskanal zu erkennen. Bei dem mit Schrot geschossenen Habicht (Bild rechts) sind die Projektile über den ganzen Körper verteilt.



Sonstige Verfolgungsmethoden

Fällen von Nistbäumen

Eine ebenfalls immer wieder festgestellte Methode ist das Fällen von Greifvogelnistbäumen während der Brutzeit. Darüber hinaus kommt es vor, dass Elternvögel vorsätzlich gestört werden, um einen Bruterfolg zu verhindern. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass die Horstbäume regelmäßig abgeklopft werden, um den brütenden Vogel vom Horst zu vertreiben. Ziel dieser Störungen ist es, das Gelege erkalten zu lassen.

Die Nester von Greifvögeln sind durch das Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt. Seit 2005 wurden über 140 Fälle von gefälltten Nistbäumen oder vorsätzlichen Störungen nachgewiesen. Ob ein Nistbaum vorsätzlich entfernt oder im Rahmen forst-

licher Arbeiten fahrlässig gefällt wurde, ist im Einzelfall nicht leicht zu entscheiden. Wenn in einem Waldstück Holz geerntet wurde, ist Vorsatz unwahrscheinlicher als beim Verschwinden eines einzelnen Baumes aus dem Bestand.

Aushorstungen

Es werden immer wieder Fälle bekannt, bei denen junge Greifvögel gezielt aus den Nestern entnommen werden, um sie für die Jagd abzurichten oder als Haustier zu halten bzw. zu verkaufen. Oft zeugen Kletterspuren am Stamm der Bäume vom illegalen Ausnehmen der Nester. Der Nachweis von Aushorstungen ist schwer zu erbringen. Im Zeitraum von 2005 bis 2021 wurden 25 Fälle nachgewiesen.



Illegale Nachstellungen an Greifvogelnestern wie das Fällen von Nistbäumen oder gezielte Störungen kommen regelmäßig vor.

Illegale Haltung

Neben aus Nestern entnommenen Jungvögeln werden auch ausgewachsene Greifvögel und Eulen mit Lebendfallen gefangen, um sie anschließend illegal zu halten oder zu verkaufen. Diese Vögel erkennt man an fehlenden Artenschutzringen, die die Herkunft aus Gefangenschaft belegen. Weitere Anzeichen für Wildfänge sind ein besonders unruhiges Verhalten sowie Gefiederschäden, weil sie nicht an das Leben in Käfigen oder Volieren gewöhnt sind. Legale Haltung und Zucht einheimischer Greifvögel (zum Beispiel durch registrierte Falkner) sind in Deutschland meldepflichtig. Einzelheiten werden durch die Bestimmungen der Bundeswildschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung geregelt.



Verstümmelungen und Tierquälerei

Vereinzelt werden Fälle aufgedeckt, bei denen lebende Greifvögel mit abgetrennten Fängen gefunden werden. Obwohl solche Verletzungen auch durch Teller- und Abzugeisen verursacht werden können, sind in vielen Fällen die Beinknochen nicht zertrümmert, sondern weisen auffällig glatte Schnittkanten auf. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Beine mit einem scharfen Gegenstand (z. B. einer Gartenschere) abgeschnitten wurden und die Vögel dann absichtlich fliegen gelassen worden sind. Meist handelt es sich bei den Opfern solcher Verstümmelungen um Habichte.



Illegale Haltungen von gefangenen oder ausgehorsteten Wildvögeln werden jährlich gemeldet. Einige Täter schrecken auch vor brutalsten Methoden nicht zurück: Diesem Habicht wurden mit einem scharfen Gegenstand die Beine abgeschnitten.

Hinweise für Zeugen und Straf- verfolgungsbehörden



Die Feststellung von Greifvogelverfolgung führt leider nur selten zur Ermittlung des Täters. Um zu gewährleisten, dass alle rechtlichen Mittel zur Aufklärung ausgeschöpft werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Auffindesituation sollte nach Möglichkeit nicht verändert werden.
- Auch wenn die Beweislage eindeutig ist oder nur ein Verdacht besteht, sollte auf jeden Fall alles umfassend fotografisch oder mit einer Videokamera dokumentiert werden (Fotos aus verschiedenen Perspektiven).
- Direkter Kontakt mit Fallen, Ködern oder toten Tieren sollte möglichst vermieden werden, um Beweise zu sichern und Tatmittel sicherzustellen; danach sollte so schnell wie möglich die zuständige Polizeidienststelle informiert und um Entsendung eines Streifenwagens gebeten werden (z. B. über die Notrufnummer 110). Melden Sie Ihre Beobachtungen auf jeden Fall zuerst der Polizei. Die Naturschutz- und Jagdbehörden der Kreisver-

waltungen sind nicht für die Aufklärung von Straftaten zuständig, können die Ermittlungen aber unterstützen.

- Erklären Sie kurz und sachlich, was vorgefallen ist. Beschreiben Sie die genaue Lage des Tatortes und machen Sie möglichst einen Treffpunkt mit der Polizei in der Nähe aus.
- Falls Sie das Gefühl haben, dass die ermittelnden Beamten zum ersten Mal mit Greifvogelverfolgung zu tun haben oder wenn keine Bereitschaft besteht, zum Tatort zu kommen, weisen Sie darauf hin, dass es sich bei der Verfolgung von Greifvögeln und Eulen um eine Straftat handelt, die von Amts wegen verfolgt werden muss. Die Strafprozessordnung (§ 163) verpflichtet die Polizei zu unverzüglichen Maßnahmen.
- Gibt es möglicherweise weitere Zeugen, die im Zusammenhang mit der von Ihnen festgestellten Tat Angaben machen können? Falls ja, weisen Sie die Polizei darauf hin.



Bei dem Verdacht auf Vergiftungen sind tote Vögel und verdächtige Köder wichtige Beweismittel. Achtung! Die in Giftködern nachgewiesenen Giftstoffe sind meist auch für Menschen sehr gefährlich. Bei Kontakt mit vergifteten Tieren und Ködern sollten deshalb immer Handschuhe verwendet werden.



- Fangeinrichtungen, Köder sowie tote oder verletzte Tiere sind für den Nachweis der Straftat wichtige Beweismittel (Corpus Delicti), die umgehend von der Polizei sichergestellt und auf Spuren untersucht werden sollten.
- Die Versorgung verletzter Greifvögel oder Ködertiere hat absolute Priorität. Sie müssen umgehend tierärztlich versorgt und artgerecht untergebracht werden. Kontaktinformationen von geeigneten Pflegestationen in Ihrer Nähe finden Sie im Internet. Sollten Sie dort nicht weiterkommen, melden Sie sich bitte in unserer Geschäftsstelle. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gerne weiter oder holen den Vogel ggf. selbst ab. Tel. 0228/665521, oder **EDGAR@komitee.de**
- Notieren Sie sich den Namen des Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin, der Dienststelle und das Aktenzeichen bzw. die Tagebuchnummer des Einsatzes.
- Falls Sie nur einen vagen Verdacht haben und sich nicht sicher sind, ob eine

Straftat vorliegt, stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten mit Rat und Tat zur Seite. Tel. 0228/665521 oder **EDGAR@komitee.de**

- Bei Verdacht auf Vergiftungen sollten verdächtige Köder oder tote Vögel möglichst schnell untersucht werden. Bis dahin sollten sie am besten kühl oder tiefgefroren gelagert werden. Je früher ungekühlte Proben untersucht werden, desto größer ist die Chance, dass das von den Tätern verwendete Gift noch zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.
- Achtung! Oft wird behauptet, tote Greifvögel dürften nur mit Erlaubnis des Jagdpächters aus dessen Revier entfernt werden. Dies ist bei Vorliegen eines Verdachts auf Greifvogelverfolgung nicht automatisch der Fall. Die Sicherung der Tiere als mögliches Beweismittel in einem Strafverfahren ist im Zweifelsfall ein höheres Rechtsgut als das jagdliche Aneignungsrecht. Dies gilt insbesondere bei Fällen, bei denen die Fundumstände auf jagdliche Interessen als Tatmotiv hinweisen.



Obwohl Leiterfallen schon lange verboten sind, werden sie immer wieder in Feldgehölzen, Brachen oder Hecken entdeckt.

Anzeigen, Aufklären, Abschrecken – Helfen Sie mit!

Das Komitee gegen den Vogelmord setzt sich seit Jahren für eine konsequente Aufklärung und Ahndung aller bekannt gewordenen Fälle von Greifvogelverfolgung ein. Durch unser bundesweites Netzwerk von Biologinnen und Biologen, Vogelkartierern, Beringern, Forschenden und anderen Naturfreunden sind wir in der Lage, innerhalb eines Tages jeden Tatort zu erreichen, um Hinweisen nach-

zugehen, tote Vögel zu bergen oder die Polizei zu verbotenen Fallen zu führen.

Durch die von Komitee-Mitarbeitenden zusammengetragenen Beweise und durch die vom Komitee erstatteten Strafanzeigen konnten in den letzten Jahren mehr als 50 Täter von den Behörden ermittelt und anschließend zu Geldstrafen verurteilt werden. Eine weitere wichtige Säule unserer Arbeit ist die Sensibilisierung der Bevölkerung und der zuständigen Behörden durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und weitere Maßnahmen wie zum Beispiel die Erstellung und kostenlose Verteilung dieser Broschüre. Weitere Exemplare können per E-Mail an EDGAR@komitee.de bestellt werden.



Dieser Habicht wurde mit Verdacht auf eine Vergiftung gefunden und als Beweismittel von der Polizei sichergestellt.



Habichtfangkorb und illegales Fangeisen im Garten eines Taubenhalters in Dortmund.




Bei der illegalen Verfolgung geschützter Wildtiere handelt es sich um ein sogenanntes Kontrolldelikt mit einer sehr hohen Dunkelziffer.

Zeugen gesucht

Um Täter zu überführen und zur Rechenschaft ziehen zu können, sind Behörden und Verbände auf die Hilfe und Mitarbeit von Zeuginnen und Zeugen angewiesen. Bei Fallen, wie z. B. Habichtfangkörben oder Leiterfallen, besteht die Chance, den Fänger durch eine Überwachung des Tatortes auf frischer Tat zur Rede zu stellen oder zu fotografieren. So können Beobachtungen oder Fotos von Personen beim Aktivieren, Transportieren, Aufstellen und Beködern von Fallen, dem Versorgen von evtl. vorhandenen Lockvögeln oder dem Entnehmen gefangener Tiere wesentlich dazu beitragen, dass es später auch zu einer Anklage bzw. zu einem Gerichtsurteil kommt. Mitarbeitenden des Komitees gegen den Vogelmord ist es bereits in zahlreichen Fällen gelungen, Fallensteller auf frischer Tat zu überführen und genügend Beweise für eine Verurteilung zu sammeln. Falls Sie aktive Habichtfangkörbe oder Fallen mit lebenden Lockvögeln finden, informieren

Sie bitte umgehend das Komitee gegen den Vogelmord oder die zuständige Polizeidienststelle.

Wenn Sie selbst nicht mit Ihrem Namen in Erscheinung treten, den Fall aber trotzdem melden wollen: kein Problem! Im Gegensatz zur Polizei können wir – falls erwünscht – absolute Diskretion garantieren. Wenn illegale Fallen oder Giftköder anonym gemeldet werden, versuchen unsere Mitarbeitenden, durch eigene Beobachtungen Hinweise auf den Täter zu bekommen und erstatten Strafanzeige.



Hinweise bitte an
EDGAR@komitee.de oder
über das anonyme Meldetool
auf unserer Seite
www.greifvogelverfolgung.de



Cui bono? Wer stellt Greifvögel nach?

Niemand riskiert ohne Grund eine strafrechtliche Verfolgung und kaum jemand stellt Greifvögeln einfach nur zum Zeitvertreib nach. Eine Interessengruppe, die besonders häufig in Konflikte mit Greifvögeln und dem Gesetz gerät, sind Tauben- und Geflügelzüchter, die ihre Nutztiere vor dem Zugriff von Habicht und Co. schützen wollen. Untersuchungen aus NRW und Bayern haben außerdem gezeigt, dass viele Tatorte im weitgehend landwirtschaftlich geprägten Tiefland liegen. Es handelt sich dabei oft um typische Niederwildreviere, in denen gezüchtete Fasane oder Enten für die Jagd ausgesetzt und intensiv gehegt werden.

Damit diese teilweise handzahmen Tiere nicht vor Beginn der Jagdsaison von Greifvögeln getötet werden, greifen einige Revierinhaber auch zu illegalen Mitteln wie zum Beispiel Abschuss oder stellen Fallen auf.

An dieser Stelle muss betont werden, dass natürlich nicht jeder Jäger oder alle Tauben-, Geflügel- oder Kleintierzüchter das Gesetz in die eigene Hand nehmen. Umgekehrt stimmt es jedoch auch: In rund 80 Prozent aller Fälle, bei denen Täter wegen Greifvogelverfolgung rechtskräftig verurteilt wurden, handelte es sich um Mitglieder dieser Interessengruppen⁶.

⁶ Hirschfeld, A., Gevers D. & A. Heyd (2017): Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland 2005–2015: Verbreitung, Ausmaß, betroffene Arten und Strafverfolgung. Berichte zum Vogelschutz 53/54.



Habichte gehören zu den in Deutschland streng geschützten Vogelarten. Wer sie tötet oder fängt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Greifvogelverfolgung und Windkraft

Seit Beginn des verstärkten Ausbaus der Windenergie kommt es immer wieder zu Konflikten mit sogenannten windkraftsensiblen Vogelarten, von deren Nestern ein gesetzlicher Mindestabstand zur nächsten Windkraftanlage vorgesehen ist. Dazu gehören vor allem Greifvögel.

In der Folge gilt das Vorkommen bestimmter Greifvogelarten als Ausschlusskriterium für den Bau neuer Windenergieanlagen. In diesem Zusammenhang ist es besorgniserregend, dass in den vergangenen Jahren ver-

mehrt Verfolgungsaktionen im Bereich von geplanten Windenergieanlagen beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich dabei um gezielte Störungen brütender Vögel oder um das Fällen der Nistbäume.

Viele Greifvögel wie der Rotmilan oder die Rohrweihe gehören aufgrund ihrer Lebensweise zu den windkraftsensiblen Arten. Das schafft neue Konflikte.



Im Namen des Volkes – Beispiele für Verurteilungen

Weil er im Internet offen zur Tötung von Greifvögeln aufgerufen hat, ist der Vorsitzende eines Berliner Taubenzuchtvereins am 31. August 2012 vom Amtsgericht Tiergarten wegen der öffentlichen Aufforderung zur Begehung von Straftaten zu einer Geldstrafe von 1.350 Euro verurteilt worden.

[AG Berlin-Tiergarten, 335 Cs 385/11, rechtskräftig.](#)

Ein Tierpfleger, der an einem Taubenschlag im Rhein-Kreis Neuss einen Mäusebussard fing und tötete, wurde am 14. Februar 2014 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.

[AG Düsseldorf, Cs 10 Js 138/13, rechtskräftig.](#)



Nachdem bei einer polizeilichen Durchsuchungsmaßnahme auf einem Grundstück in Waltrop (NRW) im Februar 2014 zwei frisch-tote Sperber gefunden wurden, ist der verantwortliche Geflügelhalter im September 2016 zu einer Geldstrafe von 1.800 Euro (180 Tagessätze zu je 10 Euro) verurteilt worden.

[AG Recklinghausen, 41 Js 135/13, rechtskräftig.](#)

Weil er im Mai 2015 im Landkreis Reutlingen ein Tellereisen aufgestellt und damit einen Rotmilan gefangen hatte, wurde gegen einen Geflügelhalter im Dezember 2015 vom Amtsgericht Bad Urach ein Strafbefehl in Höhe von 2.000 Euro (50 Tagessätze zu je 40 Euro) verhängt.

[AG Bad Urach, 15 Js 14519/15 840 VRs, rechtskräftig.](#)

Ein Jagdfunktionär aus NRW wurde im Juni 2016 vom Amtsgericht in Ahlen zu einer Geldstrafe von 3.500 Euro (50 Tagessätze zu je 70 Euro) verurteilt. Der Richter sah es als erwiesen an, dass der Mann im August 2015 eine illegale Habichtfalle aufgestellt hatte.

[AG Ahlen, 540 Js 1459/15, rechtskräftig.](#)





© AdobeStock / Antje Lindert-Rottlie

Aufklärungsraten

In nur rund sieben Prozent aller zwischen 2005 und 2021 in Deutschland registrierten Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung ist es den Behörden gelungen, einen Täter zu ermitteln. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit für einen bestimmten Fall hängt stark davon ab, welche Methode die Täter anwenden.

Besonders auffällig ist, dass mit mehr als 83 Prozent fast ausschließlich Fallensteller als Täter ermittelt wurden, während die Aufklärungsrate bei Vergiftungen und anderen Methoden in den meisten Bundesländern praktisch bei null liegt. Dies ist dadurch zu erklären, dass Fallen, die oft in direkter Nähe zu Taubenschlägen, Fasanerien oder sonstigen Vogelhaltungen aufgestellt werden, häufiger einem bestimmten Verdächtigen zugeordnet werden können.

Wegen Tierquälerei und illegalem Vogelfang wurde im Juli 2017 ein Strafbefehl in Höhe von 4.000 Euro (100 Tagessätze zu je 40 Euro) gegen einen Rentner aus Düren verhängt. Der Mann hatte im November 2016 32 Singvögel und zwei Greifvögel illegal in seinem Garten gefangen und gehalten.

[AG Aachen, 605 Js 2188/16, rechtskräftig.](#)

Vom Amtsgericht in Mainz ist im Juli 2018 ein Taubenhalter wegen des Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 2.000 Euro (50 Tagessätze zu je 40 Euro) verurteilt worden. Der Mann hatte im Februar 2018 einen Habichtfangkorb auf dem Dach eines Schuppens aufgestellt und damit einen Habicht gefangen.

[AG Mainz, 3500 Js 10102/18, rechtskräftig.](#)

Ein Mann wurde im August 2019 vom Amtsgericht in Stralsund zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.500 Euro verurteilt, weil er im Mai 2018 den Horstbaum eines Rotmilans umgesägt hatte.

[AG Stralsund, rechtskräftig.](#)

Wegen der Vergiftung eines Mäusebussards (Tatzeitpunkt: April 2019) mit dem Giftstoff Parathion wurde im Jahr 2022 vom Amtsgericht in Kleve ein Mann aus dem Kreis Wesel zu einer Geldstrafe von 4.000 Euro (80 Tagessätze zu je 50 Euro) verurteilt. Der Mann wurde bereits im Dezember 2010 wegen des Aufstellens eines Habichtfangkorbs (Tatzeitpunkt: Januar 2010) an seinem Taubenschlag vom Amtsgericht Kleve zu einer Geldstrafe von 2.000 Euro (50 Tagessätze zu je 40 Euro) verurteilt.

[AG Kleve, 501 Js 431/19, rechtskräftig.](#)

Greifvogelverfolgung in Europa – ein Blick über den Tellerrand

Die illegale Verfolgung von Greifvögeln mit Gift, Fallen und Schusswaffen ist ein internationales Problem mit zum Teil verheerenden Folgen für die Bestände der betroffenen Arten.

Großbritannien

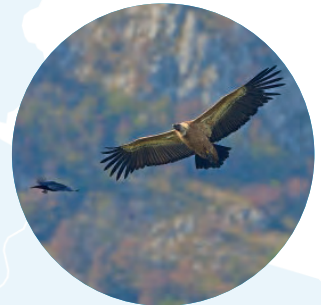
In England und Schottland erfasst die **Royal Society for the Protection of Birds (RSPB)** seit Jahren alle bekannt gewordenen Fälle von Greifvogelverfolgung. Im Jahr 2020 wurden 137 Fälle registriert, der höchste Wert innerhalb der letzten 30 Jahre. Der illegale Abschuss stellt die häufigste Tötungsmethode dar. Ein Faktor, der in Schottland und England eine wesentliche Rolle spielt, ist der systematische Abschuss von Kornweihen in den sogenannten grouse moors, wo die Jagd auf Moorschneehühner eine sehr wichtige Rolle spielt. Rund zwei Drittel aller Verurteilungen wegen Greifvogelverfolgung seit 1990 gehen auf Personen zurück, die in diesen Gebieten als Wildhüter tätig waren.



© RSPB

Spanien

Spanien ist für den Schutz europäischer Greifvögel besonders wichtig, denn hier brüten zahlreiche bedrohte Arten, wie Habichtsadler, Spanischer Kaiseradler, Mönchs-, Bart- oder Schmutzgeier. Nach Angaben der **Sociedad Española de Ornitología (SEO)** wurden in den letzten zehn Jahren etwa 7.000 Wildtiere durch Vergiftungen getötet. Dank speziell ausgebildeter Anti-Wilderei-Einheiten der Polizei können jedoch regelmäßig Täter überführt werden. Zu der bisher höchsten Strafe von mehr als 90.000 Euro wurde im Jahr 2015 ein Landwirt verurteilt, der nachweislich vergiftete Köder ausgelegt und damit 29 Tiere, darunter elf Rotmilane und vier Geier, tötete.



© Hans Glader

Niederlande

In den Niederlanden steht die Erfassung und Bekämpfung von Greifvogelverfolgung im Fokus der **Werkgroep Roofvogels Nederland (WRN)**, die regelmäßig Jahresberichte veröffentlicht. Im Vergleich zu Deutschland besonders auffällig ist die hohe Zahl der Störungen im Nestbereich sowie die Zerstörung von Bruten. Zwischen 2005 und 2018 sind bei systematischen Kartierungen mehr als 1.000 solcher Eingriffe an Greifvogelnestern festgestellt worden. In den Niederlanden sind vor allem Mäusebussarde und Habichte sowie Rohrweihen und Sperber von Verfolgung betroffen.



Frankreich

Greifvogeltötungen werden in Frankreich von der **Ligue pour la Protection des Oiseaux (LPO)** erfasst und bearbeitet. Vergiftungen und Abschüsse kommen hier häufiger vor als der Fang mit Fallen. Betroffene Arten sind vor allem Mäusebussarde und Rotmilane, aber auch Sperber, Turmfalken und Schlangenadler. Beim Rotmilan sind Vergiftungen die mit Abstand häufigste Todesursache. Ein weiterer wichtiger Faktor sind illegale Abschüsse. Unter den Opfern sind auch bedrohte Arten wie Steinadler, Gänsegeier oder Bartgeier.



© Phil Thiesmann

Österreich

In der Alpenrepublik sind besonders die seltenen Kaiseradler von der illegalen Greifvogelverfolgung bedroht. Die Hochburgen der Verfolgungen liegen im Ostteil des Landes, wo Greifvögeln vor allem mit Giften und Schusswaffen nachgestellt wird. Neben Kaiseradlern sind in Österreich vor allem Rotmilane, Bussarde und Seeadler betroffen. Das landesweite Monitoring wird von Mitarbeitern von **BirdLife Österreich** durchgeführt, die jedes Jahr zahlreiche Fälle dokumentieren und zur Anzeige bringen.



© Johannes Hohenegger

Populationsökologie von Greifvögeln



Überpopulationen gibt es nicht

Immer wieder wird von Taubenzüchtern und von einem Teil der Jägerschaft eine „Regulierung“ der Greifvögel gefordert. Dabei wird oft von angeblich explodierenden Greifvogelbeständen berichtet.

Solche pauschalen Behauptungen entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage.

Weder sind die bei uns heimischen Greifvogelbestände langfristig gesichert, noch kann von einer grenzenlosen Bestandszunahme die Rede sein. Überpopulationen gibt es nicht und kann es in funktionierenden Ökosystemen auch nicht geben. Die Bestände von Habicht, Mäusebussard und allen anderen (Greifvogel-)Arten passen sich der ökologischen Kapazität der Landschaft an, in der sie mit anderen Arten leben. Die Verfügbarkeit von Nahrung stellt dabei den wesentlichen bestandsbegrenzenden Faktor dar.

Die Räuber-Beute-Beziehung

Auch das Nistplatzangebot, Witterungsbedingungen sowie inner- und zwischenartliche Konkurrenz haben einen Einfluss auf die Bestandsgröße. Im komplexen Räuber-Beute-Beziehungsgeflecht hat sich im Laufe der Evolution ein dynamisches Gleichgewicht entwickelt, in dem weder die Nahrungsspezialisten unter den Greifvögeln noch die Generalisten eine Gefährdung für den Bestand anderer Tiere darstellen. Auch zahlreiche Kleinvogelarten ernähren sich von anderen Tieren (vornehmlich Insekten) und kaum jemand käme auf die Idee, ihnen deshalb nachzustellen.

Nahrungsangebot als limitierender Faktor

Gelegentlich sind auf Ackerflächen größere Ansammlungen von Bussarden und Milanen zu beobachten. Sie kommen aus einem größeren Umkreis und nutzen das sich bietende günstige Nahrungsangebot in Form von beispielsweise hochgepflügten Mäusen und Regenwürmern. Auch auf dem Zug sammeln sich gelegentlich Greifvögel, z. B. Wespenbussarde und Rotmilane, in Trupps und nutzen gemeinsam die Thermik. Die Bestände von Mäusebussarden, Wiesen- und Rohrweihen, die sich vorwiegend von Mäusen ernähren, oder anderer Spezialisten wie der Wespenbussard, dessen Nahrung vorwiegend aus Wespen- und Hummelbruten besteht, sind hochgradig abhängig vom Beuteangebot. In Jahren mit reichlich Nahrung ziehen sie mehr Jungvögel auf, in schlechten Zeiten weniger.



© Phil Thiesmann

Vorgestellt – Häufig verfolgte Greifvogelarten in Deutschland

In Deutschland brüten insgesamt 26 verschiedene Greifvogel- und Eulenarten. Je nach ihrer Ernährungsweise geraten sie mehr oder weniger häufig in Konflikt mit Menschen. Wir stellen Ihnen die acht am intensivsten verfolgten Spezies vor.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Kennzeichen des Habichts sind sein langer, gebänderter Schwanz und seine kurzen, abgerundeten Flügel. Mitteleuropäische Habichte sind Standvögel, die sich hauptsächlich von Vögeln ernähren und deshalb bei Geflügelhaltern und Niederwildjägern besonders unbeliebt sind. Durch jahrzehntelange Verfolgung hat der Habichtbestand in einigen Teilen Deutschlands stark abgenommen. In den Jahren 2005 bis 2021 wurden in Deutschland über 200 Habichte vergiftet, erschlagen oder illegal gefangen.



© Phil Thiesmann



© Phil Thiesmann

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Rotmilane werden wegen ihres rostroten, tief gegabelten Schwanzes auch Gabelweihen genannt. In Deutschland brüten fast 50 Prozent des Weltbestandes dieser Art. Deutschland trägt daher für den Schutz des Rotmilans eine besondere Verantwortung. Der Rotmilan ist bei uns ein Zugvogel, der vor allem in Südfrankreich und Spanien überwintert. Als Aasfresser sind Rotmilane besonders anfällig für Vergiftungen. Zwischen 2005 und 2021 wurden in Deutschland über 320 Rotmilane Opfer von Verfolgungen. Mehr als 90 Prozent wurden vergiftet.

© AdobeStock / Alex (Hintergrund)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber sieht dem Habicht sehr ähnlich, ist jedoch deutlich kleiner. Wie beim Habicht besteht zwischen den Geschlechtern ein deutlicher Größenunterschied zugunsten der Weibchen. Als spezialisierte Kleinvogeljäger leben Sperber zur Brutzeit hauptsächlich in reich strukturierten und kleinvogelreichen Lebensräumen, wo sie ihr Nest am liebsten in jüngeren Baumbeständen errichten. In den Jahren 2005 bis 2021 wurden in Deutschland 60 Sperber als Opfer von illegaler Verfolgung nachgewiesen.



© Phil Thiesmann

© Hermann Knüwer



Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Ein mittelgroßer, kompakter Greifvogel, dessen variable Gefiederfärbung von dunkelbraun bis nahezu weiß reicht. Mäusebussarde sind die häufigsten Greifvögel Deutschlands und das ganze Jahr über zu beobachten und zeichnen sich durch ihren charakteristischen Bussardruf („Hiäh“) aus. Obwohl sich Mäusebussarde hauptsächlich von Mäusen, Regenwürmern und Aas ernähren, gehören sie zu den häufigsten Opfern illegaler Verfolgungen. Zwischen 2005 und 2021 wurden in Deutschland fast 1.100 Mäusebussarde Opfer von illegalen Verfolgungsaktionen.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Mit mehr als zwei Metern Spannweite und bis zu sechs Kilo Gewicht sind kreisende Seeadler eine imposante Erscheinung. Lebensraumverlust und menschliche Verfolgung haben dazu geführt, dass der Seeadler große Teile seines ursprünglichen Brutareals in Europa verloren hat. In Deutschland haben sich die Bestände dieser Art dank zahlreicher Schutzmaßnahmen wieder erholt. Mittlerweile brüten wieder mehrere Hundert Paare. Zwischen 2005 und 2021 wurden in Deutschland über 60 Seeadler Opfer von illegaler Verfolgung.



© Hans Gläder

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Typische Kennzeichen des Turmfalken sind seine langen, spitzen Flügel und der charakteristische Rüttelflug. Mäuse bilden den Hauptbestandteil der Nahrung, darüber hinaus werden auch Insekten und Kleinvögel nicht verschmäht. Den Nachwuchs ziehen Turmfalken entweder in alten Krähen- und Elsternestern, in speziellen Nistkästen oder an Gebäuden auf. Durch seine Gewohnheit, auf Kirchtürmen zu brüten, gehört er zu unseren bekanntesten Greifvögeln. Zwischen 2005 und 2021 wurden in Deutschland über 100 Turmfalken als Opfer illegaler Verfolgung registriert.



Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Ein großer Falke, der das ganze Jahr über bei uns zu beobachten ist und an Felswänden und Industriekomplexen brütet. Wichtige Erkennungsmerkmale sind die dunkle Oberseite des Kopfes und der schwarze Backenstreif. Durch Umweltgifte und illegale Nachstellungen stand die Art in Deutschland in den 1960er Jahren kurz vor dem Aussterben. Dank intensiver Schutzbemühungen und dem Verbot des Pestizids DDT haben sich die Bestände mittlerweile wieder erholt. In den Jahren 2005 bis 2021 wurden in Deutschland über 70 Wanderfalken Opfer von illegaler Greifvogelverfolgung.

Uhu (*Bubo bubo*)

Unsere größte heimische Eule wurde in der Vergangenheit intensiv bejagt und war in vielen Landesteilen bereits ausgestorben. Nach der Unterschutzstellung und durch Auswilderungsprojekte hat sich der Bestand mittlerweile erholt. Heute findet man den Uhu sowohl in Steinbrüchen als auch in alten Industriestandorten oder in Wäldern. Zwischen 2005 und 2021 wurden in Deutschland über 50 Uhus als Opfer illegaler Verfolgungen nachwiesen.



Verluste durch Greifvögel vermeiden – Tipps für Geflügelhalter und Taubenzüchter

Habicht & Co. können an unzureichend gesicherten Kleintierbeständen Schäden anrichten. In den meisten Fällen lassen sich Stall, Auslauf oder Taubenschlag jedoch mit einfachen Mitteln vor Greifvogel-Angriffen schützen. Ausführliche Hinweise haben wir auf der Seite www.greifvogelverfolgung.de zusammengestellt.

Schutzmaßnahmen für Geflügelhaltungen

→ **Zaun und Vogelnetze:** Decken Sie den gesamten Auslauf mit einem Netz ab, das nicht zu grobmaschig sein darf (Maschenweite unter 10 cm). Sorgen Sie dafür, dass es stramm gespannt ist und es zu den Seiten hin keinerlei Lücken zwischen dem Vogelnetz bzw. der Abdeckung nach oben und dem Zaun gibt. Ein Greifvogel findet die kleinste Lücke!

→ **Erschwerter Zugang zum Stall:** Wenn Sie den Auslauf nicht komplett sichern können, montieren Sie einen Textilverhang vor dem Zugang zum Stall. Die Hühner lernen schnell,

das Hindernis zu ignorieren – einen Greifvogel kann der Vorhang davon abhalten, in den Stall zu fliegen.

→ **Unterschlupf ermöglichen:** Bei großflächigem Auslauf ist die Gefahr von Verlusten durch Greifvögel besonders groß. Hier können Unterschlupfmöglichkeiten einen gewissen Schutz bieten. Flach über dem Boden montierte Holzdächer haben sich bewährt.

→ **Ziegen, Gänse, Perlhühner:** Ziegen, Gänse oder Perlhühner können die Gefahr für Hühner oder Ziergeflügel effektiv minimieren. Die Tiere sind genügsam und lassen sich meist gut vergesellschaften. Sie schrecken Greifvögel durch ihre Größe, Aktivität und bei unmittelbarer Gefahr auch durch Drohgebärden (Gänse) oder laute Rufe (Perlhühner) ab.



Wer Geflügel hält, kann seine Tiere mit einfachen Mitteln vor Greifvogel-Angriffen schützen.

© AdobeStock / JackF

Schutz von Tauben und Taubenschlägen

Tauben, die in freier Natur ihre Runden drehen, können von Habichtchen oder Wanderfalken erbeutet werden. Mit diesen Tricks machen Sie es dem Beutegreifer schwer:

- **Schutz des Taubenschlags:** Habichte und andere Greife verfliegen sich bei der Verfolgung einer Taube gelegentlich in den Taubenschlag. Sie können dies verhindern, indem Sie den Durchlass hinter der Einflugöffnung verkleinern.
- **Einsatz von Feldflüchtern:** Bei verwilderten Haustauben – sogenannten Feldflüchtern – sind Reflexe zur Greifvogelabwehr besser ausgeprägt als bei modernen Zuchttieren. Wenn Sie Feldflüchter mitfliegen lassen, kann das den ganzen Schwarm frühzeitig vor Gefahr warnen.
- **Der Krähen effekt:** Schwarze Tauben, wie etwa Glanztauben, können Greifvögel irritieren. Ob die Räuber sie tatsächlich für Krähen halten, sei dahingestellt – die Wirkung von Glanztauben in Taubenschwärmen ist jedenfalls nachgewiesen.
- **Variable Flugzeiten:** Greifvögel gewöhnen sich schnell an Flugzeiten und sind sofort zur Stelle, wenn der Taubenschlag immer zur gleichen Zeit geöffnet wird. Falls möglich, variieren Sie deswegen die Flugzeiten von Tag zu Tag.



Illegale Lebendfalle im Garten eines Taubenzüchters. Wer Greifvögeln mit solchen Fallen nachstellt, muss mit dem Besuch der Polizei rechnen.

- **Winterruhe:** Viele Tauben werden im Winter von Greifvögeln erbeutet. Die Tiere haben dann einen Nahrungsengpass und können nicht so leicht auf andere Beute ausweichen. Schränken Sie deswegen die Flugzeit im Winter deutlich ein.
- **Auf manche Tricks können Sie getrost verzichten:** Abwehrkugeln, Farbsprays zum Einfärben des Gefieders, auf dem Taubenrücken montierte Pfeifen oder Geräte zur akustischen Abschreckung haben sich in der Praxis als weitgehend wirkungslos erwiesen.

Sonstige Vogelkriminalität

Neben Greifvögeln und Eulen wird auch anderen geschützten Vogelarten in Deutschland teilweise intensiv nachgestellt. Die beiden Hauptmotive dafür sind Konkurrenzdenken – zum Beispiel bei der Verfolgung von Rabenvögeln oder fischfressenden Vogelarten – sowie mögliche finanzielle Erlöse beim Verkauf lebender oder ausgestopfter Exemplare.



Buchfink im Stellnetz gefangen – Auch in Deutschland stellen Vogelfänger ihre Netze auf.



Die bunten Stieglitze sind bei Vogelfängern äußerst begehrt. Auf Internetportalen werden immer wieder unberingte Vögel zum Kauf angeboten.

Singvogelfang

Einheimische Singvögel wie Stieglitze, Buchfinken, Erlenzeisige oder Gimpel sind in bestimmten Kreisen beliebte Haustiere. Weil die Nachfrage größer ist als die Zuchterfolge, werden jedes Jahr zahlreiche Tiere in freier Natur illegal gefangen und als angebliche Nachzuchten an eingeweihte oder ahnungslose Käufer und Käuferinnen verkauft. Solche Vögel sind entweder gar

nicht beringt oder werden mit gefälschten Zuchtringen über das Internet angeboten. Die Fangstellen liegen häufig unmittelbar in der Bebauung (Gärten, Balkone) oder in der Nähe von Ortschaften (Brachen, aufgelassene Industriegebiete). Für den Fang werden Netze, Fangkäfige, Leimruten und teilweise lebende oder elektronische Lockvögel eingesetzt.

Rabenvogelverfolgung

Rabenvögel wie Elstern oder Rabenkrähen haben in den meisten Bundesländern eine reguläre Jagdzeit und dürfen von Jagdausübungsberechtigten geschossen werden. Allerdings lernen die intelligenten Vögel schnell und sind oft schon wenige Tage nach Beginn der Jagdsaison nur noch schwer zu erlegen. Trotz eines bundesweiten Verbots



Rabenvögel werden oft mit solchen Drahtfallen gefangen. Nicht selten wird zum Anlocken der sozialen Tiere ein lebender Lockvogel genutzt.

werden deswegen immer wieder Lebendfallen für den illegalen Fang von Rabenvögeln von Jägern eingesetzt. Dabei handelt es sich entweder um Leiterfallen (siehe Seite 17) oder um spezielle Drahtgitterkonstruktionen, die wie Käfige aussehen. Sie verfügen entweder über Falltüren oder sind wie eine Reuse aufgebaut und haben seitliche Eingänge. Fast immer werden lebende Lockvögel verwendet, die in ein extra dafür vorgesehenes Abteil in der Falle gesetzt werden.

Tötung von Graureihern

Reiher und andere Fischfresser werden von einigen Fischzüchtern und Anglern als Konkurrenten betrachtet und teilweise rücksichtslos ausgeschaltet. In den meisten Bundesländern genießen Graureiher eine ganzjährige Schonzeit und dürfen nicht legal bejagt werden. Trotzdem wird ihnen vor allem an Fischteichen immer wieder



Fischfresser wie Grau- und Silberreiher werden manchmal als Konkurrenten angesehen. Weil sie auch Aas nicht verschmähen, stellen auch vergiftete Köder für sie eine Gefahr dar.

illegal nachgestellt. Meistens kommen dabei Schusswaffen oder Tellereisen zum Einsatz. Die Fallen werden am Ufer oder im Flachwasser aufgestellt, in die die Vögel mit den Füßen geraten. Es wurden auch bereits mit Plastikfischen beköderte Abzugeisen im Flachwasser von Teichen gefunden, die den Reiher die Schnäbel abschlagen. Als Aasfresser werden Reiher und auch Störche gelegentlich auch Opfer von Giftködern.

ERKENNEN.
BEKÄMPFEN.
VERHINDERN.

Projekt EDGAR – Die bundesweite Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogel- verfolgung und Artenschutzkriminalität

Um den Überblick über die Verbreitung und das Ausmaß illegaler Vogelverfolgungen in Deutschland zu behalten, betreibt das Komitee gegen den Vogelmord die bundesweite Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität (EDGAR). EDGAR wurde im Jahr 2015 mit Mitteln des Bundesumweltministeriums ins Leben gerufen und wird mittlerweile hauptsächlich über Spenden finanziert.

Zentrale Aufgaben des Projektes sind das bundesweite Monitoring aller bekannt werdenden Fälle, das Zusammentragen von Beweisen, das Erstellen von Strafanzeigen,

die Beratung von Zeugen und Behörden sowie die Öffentlichkeitsarbeit. **Dazu gehört auch die Veröffentlichung dieser Broschüre, die kostenlos in unserer Geschäftsstelle angefordert werden kann.**

Auf der EDGAR-Internetseite (www.greifvogelverfolgung.de) finden Sie Informationen zu aktuellen Fällen sowie weitere Hinweise zum Erkennen und Melden von illegaler Greifvogelverfolgung. Ein wichtiger Baustein der Seite ist ein **Meldeformular, mit dem Sie uns Ihnen bekannt gewordene Fälle – auch anonym – melden können.** Unsere Experten stehen bereit, um Sie zu beraten, bei der Erstattung von Strafanzeigen zu helfen und – falls nötig – vor Ort zu recherchieren.



So erreichen Sie uns

Komitee gegen den Vogelmord e.V.
Projekt EDGAR
An der Ziegelei 8, 53127 Bonn
Tel. +49 228 66 55 21
Fax +49 228 66 52 80
edgar@komitee.de
www.komitee.de

EDGAR: www.greifvogelverfolgung.de

Literaturauswahl

Aichner, D. (2005): Mit Gift und Schrot gegen Greifvögel. Avifaunistik Bayern 3, 97 – 106

Brune, J. & Hegemann, A. (2010): Verluste beim Rotmilan *Milvus milvus* durch illegale menschliche Eingriffe in den Landkreisen Unna und Soest (Nordrhein-Westfalen) 1991 – 2007, mit Hinweisen zur Feststellung wahrscheinlicher Verlustursachen. Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 29, 192 – 198

Hegemann, A. & Knüwer, H. (2005): Illegale Greifvogelverfolgung – Ausmaße und Gegenmaßnahmen am Beispiel von NRW. Ber. zum Vogelschutz 42, 87 – 93

Hirschfeld, A. (2014): Greifvogelverfolgung in NRW – Jahresbericht 2012 und 2013. Charadrius 49, 144 – 149

Hirschfeld, A. (2011): Verbreitung und mögliche Auswirkungen illegaler Verfolgungsaktionen auf den Bestand des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Deutschland. Ber. zum Vogelschutz 47/48, 21 – 29

Hirschfeld, A., Gevers, D. & Heyd, A. (2017): Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland 2005 – 2015: Verbreitung, Ausmaß, betroffene Arten und Strafverfolgung. Ber. zum. Vogelschutz 53/54, 43 – 62

Lippert, J., Langgemach, T. & Sömmer, P. (2000): Illegale Verfolgung von Greifvögeln und Eulen in Brandenburg und Berlin – Situationsbericht. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten 4, 435 – 466

Mebs, T. & Schmidt, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens – Biologie, Kennzeichen, Bestände. 2. Auflage. Franckh-Kosmos, Stuttgart

Tholen, H. (2013): Illegale Tötung von Greifvögeln: Besserer Schutz durch Besitz- und Vermarktungsregelungen für Fallen. Natur und Recht 35, 787 – 789

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13 – 112

Impressum

Fünfte überarbeitete Auflage, März 2023

Herausgeber:

Komitee gegen den Vogelmord e.V.
Committee Against Bird Slaughter (CABS)
An der Ziegelei 8, D-53127 BONN
Tel. 0228-665521, www.komitee.de

Text und Redaktion:

Axel Hirschfeld und Marvin Fehn
unter Mitarbeit von Alexander Heyd
und Jürgen Hintzmann

E-Mail-Kontakt zur Redaktion:

axel.hirschfeld@komitee.de

Gestaltung: kippconcept gmbh, Bonn

Druck: blautonmedien, Troisdorf

Titelbild: Rotmilan: © Chris Kaula

Fotos: Soweit nicht anders vermerkt
© Komitee gegen den Vogelmord e.V.

Druck und Erstellung dieser Broschüre wurden gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.



Diese Broschüre kann kostenlos als PDF heruntergeladen werden unter:

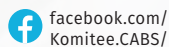
www.komitee.de/de/service/berichte-und-veroeffentlichungen/

Gedruckte Exemplare, auch größere Mengen (für Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen), werden auf Anfrage kostenlos versandt.

www.greifvogelverfolgung.de

Komitee gegen den Vogelmord e.V. \ Committee Against Bird Slaughter (CABS) \ Bundesgeschäftsstelle

An der Ziegelei 8 \ 53127 Bonn \ Tel. 0228 / 665521, Fax 0228 / 665280 \ komitee@komitee.de \ www.komitee.de



[facebook.com/
Komitee.CABS/](https://facebook.com/Komitee.CABS/)



[twitter.com/
CABS_REPORTS](https://twitter.com/CABS_REPORTS)



[youtube.com/user/
Vogelschutz](https://youtube.com/user/Vogelschutz)



[instagram.com/
CABS_REPORTS](https://instagram.com/CABS_REPORTS)